

67. 1. Inwiefern kann die Behauptung, bei der Eintragung in die Liste für die Einheitschule „überlistet und tollgeschwächt“ worden zu sein, ein Vergehen gegen den § 1 oder den § 2 des Heimtückeg. oder eine Beleidigung sein? Inwiefern kann insbesondere die Verfügung, eine Abstimmung über die Einheitschule herbeizuführen, eine Anordnung i. S. des § 2 a. a. D. bilden?

2. Inwiefern kann in einer Anzeige gegen den, der die bezeichnete Behauptung aufgestellt haben soll, ein Vergehen gegen den § 164 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB. liegen?

V. Strafsenat. Urt. v. 9. Mai 1938 g. L. 5 D 759/37.

1. Landgericht Düsseldorf.

Der Angeklagte hat gegen seinen Vorarbeiter H. bei der Polizei eine Anzeige erstattet, in der er behauptete, H. habe ihm in Gegenwart von Zeugen erklärt, er, H., sei bei der Einzeichnung in die Listen für die Einheitschulen „überlistet und tollgeschwächt“ worden; wenn er es noch einmal zu tun hätte, würde er sich lieber ein Stück vom Finger beißen oder vor den Kopf hauen. Die Behauptung war unwahr, die Anzeige also falsch. Das LG. hat in der Anzeige keine strafbare Handlung des Angeklagten gefunden. Auf Revision der Staatsanwaltschaft hat das RG. das Urteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

Die Annahme der Strafkammer, der Angeklagte könne hinsichtlich des in seiner Anzeige erwähnten Vorfalles nicht wegen falscher Anschuldigung des H. bestraft werden, kann von Rechtsirrtum beeinflusst sein. Das LG. führt aus, die Anzeige des Angeklagten verdächtige den H. keiner strafbaren Handlung; denn die Merkmale des Vergehens gegen den § 2 Gef. v. 20. Dezember 1934, das hier allein in Frage komme, nämlich „das Vorliegen gehässiger oder dergleichen Äußerungen über Einrichtungen des Staates oder der NSDAP.“, seien nicht gegeben. Hierzu ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

1. a) In erster Linie hätte die Strafkammer prüfen müssen, ob der Angeklagte dem H. ein Vergehen gegen den § 1 Heimtückeg. zur Last gelegt hat. Die angebliche Äußerung H.'s, er sei bei seiner Ein-

zeichnung in die Liste für die Einheitschulen „überlistet und toll geschwätzt“ worden, enthält eine Behauptung tatsächlicher Art. Sie kann, jedenfalls dann, wenn mit ihr die Durchführung der Abstimmung im allgemeinen gekennzeichnet werden sollte, auch geeignet sein, das Ansehen der NSDAP. schwer zu schädigen. Da H. jene Angaben bewußt unwahr gemacht haben soll, so könnten die Merkmale des § 1 a. a. D. erfüllt sein. An Hand dieser Vorschrift wird der Tatrichter in der neuen Verhandlung untersuchen müssen, von welcher Vorstellung der Angeklagte ausgegangen ist, als er seine Beschuldigung gegen H. erhob.

b) Die Strafkammer wird aber auch erneut erörtern müssen, ob dem H. auch ein Vergehen gegen den § 2 HeimtückeG. zum Vorwurfe gemacht werden sollte. Der Abs. 1 der genannten Vorschrift dürfte allerdings ausscheiden, da der Anzeige zu entnehmen sein wird, H. habe die fragliche Äußerung nicht „öffentlich“ getan. Ob H. i. S. des Abs. 2 a. a. D. verdächtigt werden sollte, bedarf aber noch der Auslegung durch den Tatrichter.

Das LG. hat angenommen, die Äußerung über die Einheitschule, die der Angeklagte dem H. zur Last legt, habe sich nicht gegen eine Einrichtung des Staates oder der NSDAP. gerichtet, und deshalb könne von einem Vergehen gegen den § 2 HeimtückeG. nicht die Rede sein. Das ist im Ergebnisse jedenfalls deshalb nicht zu beanstanden, weil das LG. offensichtlich angenommen hat, nach dem Inhalte der Äußerung sei H. von der Vorstellung ausgegangen, die Einheitschule solle erst in Zukunft eingeführt werden und sei deshalb zur Zeit noch keine Einrichtung des Staates. Die vorbereitenden Maßnahmen aber, die die Partei zu ihrer Einführung getroffen hat, sind, weil nicht auf die Dauer berechnet, keine Einrichtungen. Sie können jedoch Anordnungen i. S. des § 2 a. a. D. sein. Hierunter fällt jede Anweisung, die von einer leitenden Persönlichkeit der Partei gegeben wird, gleichviel, ob es sich um eine Maßnahme allgemeiner Art oder um einen Verwaltungsakt handelt, der sich auf einen bestimmten Fall bezieht¹. Die Verfügung, eine schriftliche Abstimmung über die Einheitschule herbeizuführen oder Unterschriften dafür zu sammeln, erfüllt daher, wenn sie von einer leitenden Persönlichkeit der NSDAP. (zweite

¹ Vgl. Pfundtner-Neubert Anm. 7 zum § 2 HeimtückeG.; Frank StGB. Nachtrag zur 18. Aufl. Anm. I, 2 zum § 2 HeimtückeG.; vgl. auch RGSt. Bd. 4 S. 229. D. G.

Durchschl. v. 22. Februar 1935 RWSt. I S. 276) erlassen worden ist, die rechtlichen Voraussetzungen für eine „Anordnung“ i. S. der genannten Gesetzesvorschrift, da sie überdies auch das öffentliche Leben berührt (vgl. RWSt. I Bd. 23 S. 152). Ob allerdings S. nach dem Inhalte der Anzeige die Anordnung hat angreifen wollen, bedarf ebenfalls noch der Auslegung durch den Richter. Die Möglichkeit kann jedenfalls bisher nicht ausgeschlossen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß S. zum Schluß erklärt haben soll, wenn er es noch einmal zu tun hätte, würde er sich lieber ein Stück vom Finger beißen oder sich vor den Kopf hauen. Diese Bemerkung kann sich sehr wohl gegen die Anordnung als solche richten. Zu prüfen wäre auch, ob die Äußerung als „gehässig, heftig oder von niedriger Gesinnung zeugend“ zu erachten ist.

c) Schließlich hat die Strafkammer übersehen, daß in der Äußerung, die dem S. vorgeworfen wird, eine Beleidigung derjenigen Helfer der Partei liegen kann, die ihn bei der Unterschrift „überlistet und tollgeschwächt“ haben sollen. Auch unter diesem Gesichtspunkte wird daher der Sachverhalt nochmals zu prüfen sein.

2. Soweit die Strafkammer nach erneuter Verhandlung nicht zu dem Ergebnisse gelangen sollte, der Angeklagte habe den S. einer strafbaren Handlung verdächtig, ist weiterhin zu erörtern, ob er sonstige Behauptungen tatsächlicher Art aufgestellt hat, die geeignet waren, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen S. herbeizuführen (§ 164 Abs. 2 StGB.). In Betracht kommt hier namentlich die Anordnung der Schutzhaft. Daß der Angeklagte die Absicht gehabt hat, eine solche Maßnahme herbeizuführen, ist um so mehr möglich, als er bereits durch sein früheres Vorgehen hat erreichen wollen und auch erreicht hat, daß S. in Schutzhaft genommen wurde.

Die Entscheidung entspricht dem Gutrage des Oberreichsanwaltes.